

Seuthe, Sascha

Von: Schiereck-Gößling, Marie Kathrin <MarieKathrin.Schiereck-Goessling@verdi.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. Juni 2021 12:04
An: Seuthe, Sascha
Cc: Munkler, Britta
Betreff: AW: [VOS Gemeinde Ruppichteroth 2021] Rückmeldung zur sonntäglichen Ladenöffnungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Seuthe,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über die geplante Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit dem Döörper Weihnachtsmarkt und dem Bröltaler Familiensonntag auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth. Zu den geplanten Öffnungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.11.2015 erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster in Entscheidungen am 10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und am 15.08.2016 (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen. So heißt es u.a. in der Entscheidung, dass die Ladenöffnung dann eine geringe prägende Wirkung entfaltet, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 10.06.2015 und weiterer Entscheidungen im Jahr 2018 bedarf es notwendigerweise einer eigenständigen Prüfung von Seiten der Ordnungsbehörde, ob eine Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils vorliegt und die genannten Grundsätze beachtet werden. Auch inwieweit die beantragte Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist und ob diese Begrenzung den o.g. Anforderungen des BVerwG-Urteils standhält, ist ebenfalls Ihrerseits darzulegen.

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass eine Prüfung bereits Ihrerseits stattgefunden hat. Der Anlassbezug ist nachvollziehbar und mit den notwendigen Unterlagen belegt worden. Ebenso können wir den Lageplänen entnehmen, dass nunmehr eine notwendige räumliche Klärung vorgenommen wurde.

Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung. Nach unserer Prüfung, bewegen sich die von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen im Rahmen der Rechtsverordnung und werden somit von uns nicht angegriffen. Wir bitten Sie jedoch, den teilnehmenden Einzelhändlern und Einzelhändlerinnen mitzuteilen, dass Sonntagsarbeit von den Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

Britta Munkler
stv. Bezirksgeschäftsführerin

i.A. Marie Kathrin Schiereck-Gößling
Mitarbeiterin der Geschäftsführung

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen 
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558302

Telefax: 0221/48558309

PC-Fax: 01805 / 83 73 43-23335 (Festnetzpreis 14 ct/min, Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Email: mariekathrin.schiereck-goessling@verdi.de

Internet: <http://koeln-bonn-leverkusen.verdi.de>
